WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Die Freizeitbetriebe

Info Blatt

Sportbetriebe

Fitnesscenter

Tennis

Golf

Sportanlagen

Ausgabe Jänner 2004

SPORTBETRIEBE

Die gewerbliche Vermietung von Sport- und Fitnessgeräten, Sportplätzen oder Sportanlagen (-betrieben) stellt im Regelfall ein **freies Gewerbe** dar. Es ist kein Befähigungsnachweis also keine Prüfung oder keine Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt der Sportbetrieb aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

TÄTIGKEITSUMFANG

Bei Sportbetrieben steht die gewerbliche Vermietung der **Sportgeräte, Sporteinrichtungen** und **Sportanlagen** sowie **Freizeitanlagen** im Vordergrund. Für den Tätigkeitsbereich der gewerblichen Sportbetriebe gibt es keine Normierung für die Bezeichnung dieser Tätigkeit.

Für die Ausübung jeder Sportanlage ist eine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich, wenn es sich um betrieborganisatorisch selbständige Einheiten handelt. Andernfalls genügt eine Gewerbeberechtigung.

GEWERBEWORTLAUT

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat jedoch klar zum Ausdruck zu bringen, um welche Tätigkeit es sich handelt.

Die Gewerbeanmeldung hat die genaue **Bezeichnung des Gewerbes** und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standorts zu enthalten. Für dem Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbeanmeldung maßgebend.

So sind zum Beispiel für Fitness folgende Bezeichnungen in Verwendung:

Betrieb eines Fitnesscenter, Fitnessstudio, Fitnessbetrieb,
Vermietung von Fitnessgeräten, Zur Verfügung Stellung von Fitnessgeräten.

Ein Gewerbewortlaut mit der Bezeichnung „Betrieb einer Freizeitanlage" wird von der Gewerbebehörde mangels ausreichender Präzisierung nicht zur Kenntnis genommen.

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird eine Sportstätte neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen Baubehörde sein, um die **Baugenehmigung** sowie die **Benützungsbewilligung** zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Sportstätte geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen den landesspezifischen Bestimmungen der **Bauordnung** entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungsbetriebsstättengesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der **Baubehörde** um Baugenehmigung angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

Wichtige Hinweise bietet auch das Info-Blatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste.

FLÄCHENWIDMUNG

Bestimmte Sportbetriebe/-plätze (z.B. Golf) dürfen nur im Grünland mit entsprechender Flächenwidmung für Sportbetriebe/-plätze eingerichtet werden. Für diese Sonderwidmung ist ein Beschluss des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde erforderlich. Zu diesem kann jeder Stellung nehmen.

Der Beschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Landesregierung. Umwidmungen erfordern meist einen längeren Zeitraum, dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Ersuchen auf Sonderwidmung sind an den Gemeinderat zu richten.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt :

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger,
    Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
  - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Besondere Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Betriebsanlagengenehmigung

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ✓ evt. Heiratsurkunde
- ✓ Meldezettel
- ✓ Strafregisterauszug (erhältlich bei der zuständigen Bezirkhauptmannschaft, bei der Bundespolizeidirektion oder Besorgung durch die Gewerbebehörde)
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften)

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten, werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

SPORTBETRIEB ALS AUSBILDUNGSSTÄTTE

Steht bei einem Sportbetrieb der **Unterricht** im Vordergrund, oder ist der Betrieb eine reine **Ausbildungsstätte**, bedarf es keines Gewerbescheines. In solchen "Betrieben" erfolgt aber auch keine weitere Vermietung von Sportgeräten, solche Einrichtungen werden auch nicht Mitglied bei der Wirtschaftskammer, wohl aber ist eine Anmeldung beim Finanzamt vorzunehmen. Die Ausbildungsstätte hat den Bestimmungen der Bauordnung zu entsprechen.

Ballettunterricht und Aerobickurse zählen ebenso zur Ausbildung und werden nicht Gegenstand eines Gewerbes.

SPORTLEHRER/SPORTTRAINER

- **Dienstnehmer**

In gewerblichen Sportbetrieben können Sportlehrer, so wie Betreuer, Trainer und weiteres Personal auch als **Dienstnehmer** eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

- **Freier Dienstvertrag**

Wenn der Trainer nicht im Betrieb eingebunden ist und/oder sich vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse verpflichtet, kann ein **freier Dienstvertrag** vorliegen. Auch freie Dienstnehmer sind bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Ebenso sind wie beim Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

- **Selbständiger Trainer**

Die Abhaltung von **Sportkursen** sowie die Durchführung von **Ausbildungsprogrammen** für sportliche Ziele ist als Ausbildung zu verstehen. Es stellt damit Unterrichtstätigkeit dar. Die Ausbildung ist nicht Gegenstand eines Gewerbes und daher gewerbescheinfrei.

Demnach benötigt der Sportlehrer bzw. Trainer (Tennislehrer, Fitnesslehrer) keine Gewerbeberechtigung. Diese Tätigkeit wird allerdings als selbständige Erwerbstätigkeit beim Finanzamt erfasst.

Ist der Trainer bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig und verfügt er über die benötigten Betriebsmittel, so kann er mit Werkvertrag als "**Freiberuflicher Selbständiger**" tätig werden. Ein freiberuflicher Selbständiger hat sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung selbst anzumelden.

FITNESSTRAINER

Nach dem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 18. Dezember 2002 ist die **Tätigkeit des Fitnesstrainers** nicht Gegenstand eines Gewerbes:

„Der Beruf des Fitnesstrainers, also einer Person, die konkret Anleitungen (= Unterricht) in Angelegenheit Fitness gibt, also die einer Person oder einer Personengruppe „Unterricht" zukommen lässt, in dem sie die Fitnessübung plant und leitet, ist dem Erwerbszweig des Privatunterrichts zuzuordnen (§ 2 Abs, 1 Z 12 GewO 1994). Es wird aber einem solchen Fitnesstrainer nicht das Recht abzusprechen sein, dass er jenen Personen, deren Training er leitet und betreut, auch einen ergänzenden Fitnessplan für individuelleres Fitnesstraining erstellt."

Hingegen ist das **Erstellen von Fitnessprogrammen** wohl Gegenstand des Gewerbes. Sei es, dass diese auf bestimmte Personen oder auf bestimmte Sportarten (etwa Schigymnastikprogramme) zugeschnitten sind. Der Schwerpunkt der Erstellung von Fitnessprogrammen ist die Beratung.

FITNESSBETREUER

Der Lehrberuf der Fitnessbetreuer ist nach einer längeren Übergangsphase als Lehrversuch nun seit 14. August 2003 ein **Regellehrberuf** mit einem genauen Anforderungsprofil, definiert durch das **Berufsbild**. Für den Fitnessbetreuer gibt es auch einen Kollektivvertrag. Die oö. Lehrlinge in diesem Lehrberuf werden in der Berufsschule in Kärnten eingeschult.

SPORTVERANSTALTUNGEN

Werden Sportveranstaltungen öffentlich durchgeführt, so sind die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes zu beachten. Erwerbsmäßige Veranstaltungen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Veranstaltungen, denen keine Erwerbsabsicht zu Grund liegt, bei der Behörde anzuzeigen. Auch die Eignung der Veranstaltungsstätte ist nach diesen Bestimmungen festzustellen.

Anmeldungen und Bewilligungsansuchen können jedenfalls bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde eingebracht werden.

WEITERE REGELUNGSBEREICHE

- **Vermietung von Sportartikel (Sportartikelverleih)**

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden, z.B. ein gewerblicher Tennisplatzbetrieb vermietet Tennisausrüstung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

- **Organisation von Veranstaltungen**

Das Organisieren von Veranstaltungen für die eigene Veranstaltung ist grundsätzlich möglich, soweit es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen Gewerbeberechtigung. Als Nebenrecht ist dies auch in untergeordnetem Ausmaß für Dritte möglich. Nähere Informationen siehe Info-Blatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeitbetriebe erhältlich), worin auch auf diverse Abgrenzungsfragen eingegangen wird.

- **Gastronomie**

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein reglementiertes Gewerbe und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden;

Den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Nähere Information erteilt die Fachgruppe Gastronomie.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

  Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie, Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.net

  Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

- **Bezirksstelle**

  Der Erstansprechpartner, für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform – Förderungen – Gewerbeberechtigung – Sozialversicherung – Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

  Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer, bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

  Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

  Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

GESETZESTEXTE

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- OÖ Lustbarkeitsabgabengesetz LGBl 74/1979 i. d. g. F.
- OÖ Veranstaltungsgesetz LGBl 75/1992 i. d. g. F.
- Erlass Fitnesstrainer vom 13. Dezember 2002

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: http://www.ris.bka.gv.at/ und http://www.bgbl.at/ abrufbar.

UNTERLAGEN

- ❑ Verordnung zum Lehrberuf Fitnessbetreuer
- ❑ Berufsbild der Fitnessbetriebe beschlossen vom Fachverband der Freizeitbetriebe
- ❑ Erlass Fitnesstrainer vom 18. Dezember 2002
- ❑ Mindestlehrlingsentschädigung für Lehrberuf Fitnesstrainer

Diese Unterlagen sind kostenlos bei der Fachgruppe der Freizeitbetreibe erhältlich.

Herausgeber:

Fachgruppe OÖ der Freizeitbetriebe

Für den Inhalt verantwortlich:

Fachgruppengeschäftsführer Franz Mittmannsgruber

beide: Hessenplatz 3, 4020 Linz

WIRTSCHAFTSKAMMER OÖ
Fachgruppe OÖ der Freizeitbetriebe
4020 Linz, Hessenplatz 3

Sportbetriebe

Email: wkreise@wkooe.at
Internet: http://www.wko.at/ooe
Tel: 05 90909 DW 4621
Fax: 05 90909 DW 4629

Fachgruppengeschäftsführer: Franz Mittmannsgruber
Sekretariat: Gabriele Kantor

OBERRÖSTERREICHINFOS

- **Gründerservice – Erstberatung**

  Gründerservice und Bezirksstellen der WK OÖ

- **Service-Center der WK OÖ**

  T : 05 90909
  F : 05 90909 – 2800
  E : service@wkooe.at
  W http://wko.at/ooe

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!